

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.08.2017

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-2/14

Zulassungsnummer:

Z-56.313-99

Geltungsdauer

vom: **11. August 2017**

bis: **11. August 2019**

Antragsteller:

Remmers Baustofftechnik GmbH

Bernhard-Remmers-Straße 13

49624 Lönigen

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzmittel "Adolit BSS 1" für die Imprägnierung von Holz im Kessel-Vakuum-Druck-Verfahren zur Verbesserung des Brandverhaltens

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels, "Adolit BSS 1" genannt, für die Ausrüstung von Fichtenvollholz und Tannenvollholz im Kessel-Vakuum-Druckverfahren als Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Mit diesem Feuerschutzmittel dürfen Bretter und Vollholz mit einer Dicke $d \geq 22$ mm kessel-druckimprägniert werden.
- 1.2.2 Das Verfahren zur Anwendung des Feuerschutzmittels ist entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben durchzuführen.
- 1.2.3 Das Feuerschutzmittel darf nur für die Imprägnierung von Holz, das bei seiner Verwendung gegen direkte Bewitterung oder die unmittelbare Einwirkung von Nässe (z. B. Regen, UV-Einwirkung), geschützt ist, verwendet werden. Es darf keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser bestehen.
- 1.2.4 Das Feuerschutzmittel darf auch in Kombination mit den Überzugslacken "Induline DW-618 WF" oder "Induline LW-718 WF" (jeweils farblos oder pigmentiert), die nach der Imprägnierung auf die Oberfläche des Holzes aufzubringen sind, verwendet werden.
- 1.2.5 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen die in einem Tränkwerk imprägnierten Hölzer zum Nachweis des Brandverhaltens sowie die Bauteile und Sonderbauteile, in denen die mit dem oben genannten Feuerschutzmittel imprägnierten Hölzer verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der imprägnierten Hölzer sind zu beachten.
- 1.2.6 Die Eignung als Holzschutzmittel gegen Befall durch Pilze und/oder Insekten ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel muss aus einem wasserlöslichen Salzgemisch bestehen.
- 2.1.2 Die Überzugslacke "Induline DW-618 WF" und "Induline LW-718 WF" müssen farblose oder pigmentierte Flüssigkeiten sein. Die Nassauftragsmenge muss $\leq (2 \times 100 - 140)$ g/m² betragen.
- 2.1.3 Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹ und nach den Zulassungsgrundsätzen³ erfüllt.
- 2.1.4 Die Zusammensetzungen des Feuerschutzmittels und der Überzugslacke müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501 1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Feuerschutzmittels sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel des Feuerschutzmittels muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.313-99
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

Zusätzlich ist ein Hinweis, dass das ausgerüstete Holz gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein muss, in die Gebrauchsanleitung oder den Lieferschein des Feuerschutzmittels aufzunehmen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Feuerschutzmittel

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁴, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk des Feuerschutzmittels ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁴

Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen -> LBO -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe Mai 2017

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzmittels ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ und die Zulassungsgrundsätze³ sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Abweichend von den Bestimmungen in den "Richtlinien ..."⁵ sind mindestens einmal jährlich direkte Prüfungen nach DIN EN 13823⁶ und DIN EN ISO 11925-2⁷ an Proben der mit dem Feuerschutzmittel imprägnierten Hölzer durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

⁶ DIN EN 13823:2015-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen

⁷ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

3. Bestimmungen für Planung und Bemessung

Das Feuerschutzmittel (einschließlich der optionalen Überzugslacke) ist bei Einhaltung der Bestimmung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geeignet, Vollholz aus Fichte oder Tanne im Kessel-Vakuum-Druck-Verfahren auszurüsten, um deren Brandverhalten - mit oder ohne Überzugslack - zu verbessern (Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Bei der Verwendung des Feuerschutzmittels sind die Bestimmungen des Abs. 1.2 zu beachten.
- 4.2 Mit diesem Feuerschutzmittel dürfen Bretter und Vollholz aus Fichte oder Tanne mit einer Dicke $d \geq 22$ mm kesseldruckimprägniert werden. Im Bereich von Nut-Feder-Verbindungen von Brettern darf die Dicke des Holzes auf ≥ 12 mm reduziert sein.
- 4.3 Die mittlere Einbringmenge muss ≥ 75 g Salz / m² zu schützender Holzoberfläche und ≥ 25 kg Salz / m³ Holz betragen.
- 4.4 Sollen die mit dem Feuerschutzmittel imprägnierten Hölzer mit einem Überzugslack versehen werden, so ist entweder der Überzugslack "Induline DW-618 WF" oder der Überzugslack "Induline LW-718 WF" (jeweils farblos oder pigmentiert) zu verwenden. Die Überzugslacke sind in zwei Arbeitsschritten im Streich-, Spritz- oder Gieß-Bürsten-Verfahren mit einer Nassauftragsmenge von $\leq (2 \times 100 - 140 \text{ g/m}^2)$ aufzubringen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt